



SCHNELTING

RECHT · STEUERN · INSOLVENZVERWALTUNG

Schnelting, Feigel & Kollegen, Bahnhofstraße 5-7, 54608 Bleialf

Information für unsere Mandantschaft

**Schnelting, Feigel & Kollegen
Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Landwirtschaftliche Buchstelle**

Bahnhofstraße 5-7
54608 Bleialf

Telefon: + 49 (0) 65 55 - 92 01 - 0
Telefax: + 49 (0) 65 55 - 92 01 - 20
Internet: www.schnelting.eu
E-Mail: steuerberatung@schnelting.eu

USt.IdNr.: DE 268 910 514

Datum: 09.12.2024

E- Rechnungsversand/ -empfang

Sehr geehrte Mandantschaft,

der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz zugestimmt, somit wird zum 01.01.2025 eine E-Rechnungspflicht für nationale Umsätze von Unternehmer an Unternehmer in Deutschland eingeführt. Übergangsregelungen gibt es nur für Rechnungsaussteller.

Inländische Unternehmer müssen ab 2025 zwingend den Empfang und die Verarbeitung von E-Rechnungen akzeptieren, sodass kurzfristig gehandelt werden muss. Für den Empfang reicht bereits eine gültige E-Mail Adresse aus. Die Möglichkeit zur Visualisierung sollte im Besten Fall in Ihrer Software oder bereits mit dem übermittelten Datensatz des Rechnungsausstellers möglich sein. Sollte es in Ihrer Software zu Problemen kommen, wenden Sie sich am besten an den Rechnungsaussteller. Diese sind nämlich auch verpflichtet eine Visualisierungslösung für Ihre Ausgangsrechnungen zu besitzen.

Wann muss die E-Rechnungsverpflichtung erfüllt werden?

Grundsätzlich gilt die E-Rechnungsverpflichtung ab dem 01.01.2025. Für den Rechnungsversender gibt es ab dem 01.01.2025 Übergangsfristen, um E-Rechnungen korrekt erstellen und versenden zu können:

Bis zum 31.12.2026: Alle Unternehmen können E-Rechnungen sowie Papierrechnungen versenden. Andere elektronische Rechnungsformate dürfen (wie bislang) nur nach Zustimmung des Empfängers versendet werden. Die Zustimmung bedarf keiner besonderen Form. Eine widerspruchslöse Annahme wäre auch eine Zustimmung.

Kreissparkasse Bitburg-Prüm
IBAN: DE84 5865 0030 0050 0080 93
BIC: MALADE51BIT

Raiffeisenbank Westeifel eG
IBAN: DE77 5866 1901 0003 0295 97
BIC: GENODED1WSC

Geschäftsführer:
Ra. D. Schnelting, Stb. M. Feigel,
Stb. H.-P. Dicks, Stb. N. Smeets
Telefonisch erteilte Auskünfte sind nur bei
schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Amtsgericht Wittlich HRB 41252

Ab dem 01.01.2027: Alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz (2026) von mehr als 800.000 Euro müssen E-Rechnungen versenden. Für Unternehmen mit einem niedrigeren Umsatz bleiben die Sonderregelungen für 2025 und 2026 (sh. o.) weiterhin bestehen.

Ab dem 01.01.2028: Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen versenden.

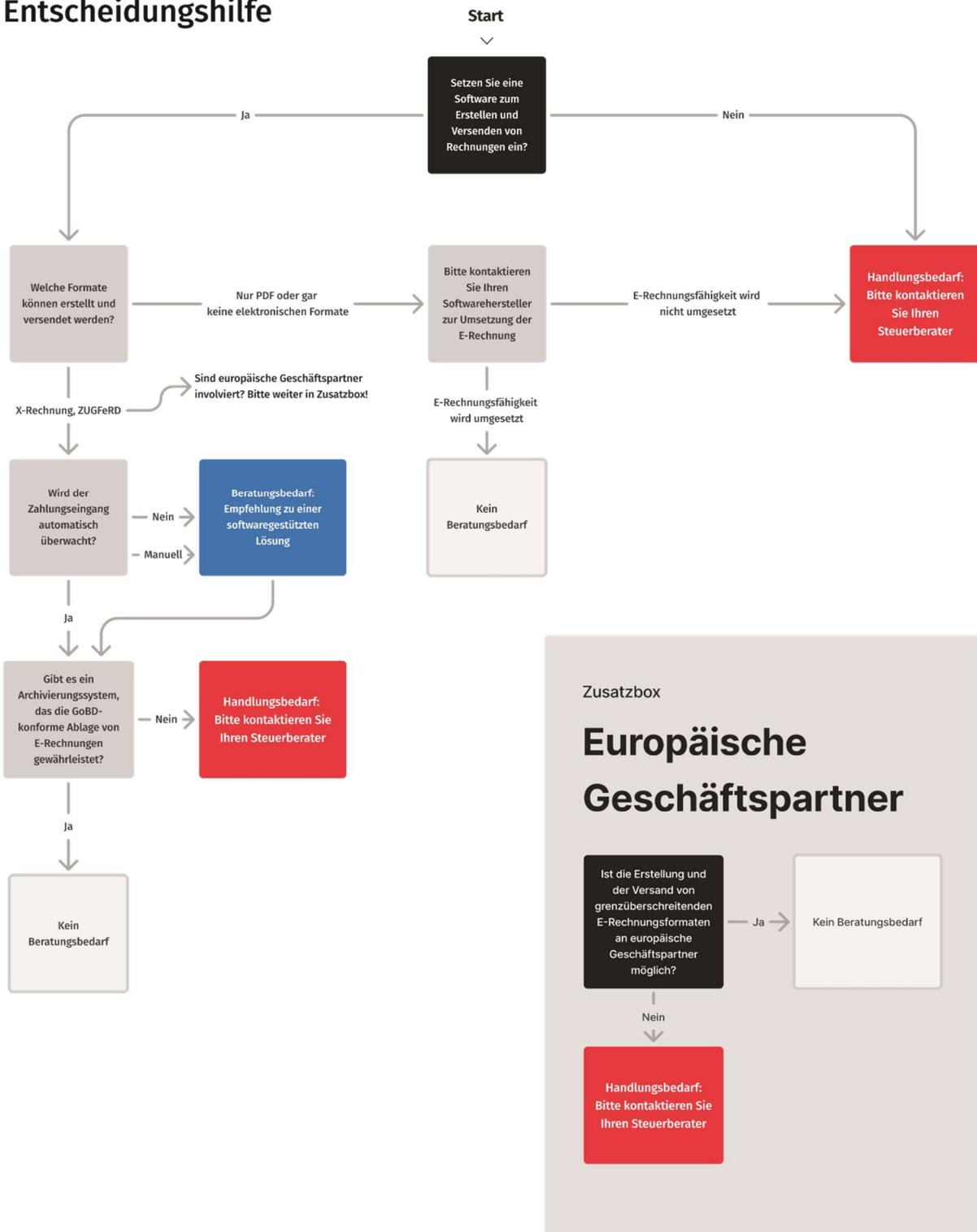
Um die Umsetzung zeitnah zu gewährleisten sollten Sie sich mit Ihren Rechnungsschreibungsprogrammen auseinandersetzen. Einige Softwarehersteller können bereits E-Rechnungen erstellen und empfangen. Die anderen Softwarehersteller arbeiten unter Hochdruck an Lösungen. In diesem Zusammenhang werden öfters die Wörter „X-Rechnung“ und „ZUGFeRD-Rechnung“ verwendet. Eine X-Rechnung ist ein reines Datei-Format. Dieses benötigt zur Anzeige eine Schnittstelle oder ein extra Programm. Das ZUGFeRD-Format ist eine PDF-Datei, die zeitgleich eine entsprechende E-Rechnungs-Datei erstellt. Die Anzeige und die Erstellung einer E-Rechnung laufen also synchron.

Weiterführend finden Sie zwei Schaubilder, wie Sie vorgehen können um zu prüfen wo bei Ihnen noch Handlungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerbüro Schnelting.

Rechnungsversand – wie kann man vorgehen ? Entscheidungshilfe



Rechnungsempfang – wie kann man vorgehen ? Entscheidungshilfe

